



## Merkblatt

# Infektiöse Durchfallerkrankungen bei Kindern

Liebe Eltern,

in Ihrer Kindertagesstätte / Schule gibt es einen oder mehrere Erkrankungsfälle einer infektiösen Durchfallerkrankung.

Beim Auftreten von infektiösen Durchfallerkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen ist es notwendig, rasch vorbeugend geeignete Hygienemaßnahmen zu ergreifen, um eine Weiterverbreitung des Erregers zu vermeiden.

Um eine Weiterverbreitung der Erreger zu vermeiden, möchten wir Sie in diesem Merkblatt mit einigen Grundregeln der Hygiene bei infektiösen Darmerkrankungen vertraut machen.

### Hygiene:

Kinder, die an einer infektiösen Durchfallerkrankung erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen.

Die Erregerübertragung erfolgt in erster Linie fäkal - oral, d. h. die mit dem Stuhl ausgeschiedenen Erreger gelangen in den Mund und führen zur Erkrankung. Dies geschieht meist über mit Fäkalien verschmutzte Hände oder Gegenstände. Auch über Erbrochenes kann eine Infektion verbreitet werden.

Daher ist es besonders wichtig, bei Erkrankungsfällen in der Kindertagesstätte auf sorgfältige Händehygiene zu achten.

### Folgendes sollten Sie deshalb beachten!

Nach jedem Toilettengang, bzw. nach dem Windelwechsel sind die Hände sorgfältig und gründlich zu reinigen.

In den meisten Fällen reicht eine Händereinigung mit warmen Wasser und Seife aus.

Eine anschließende Händedesinfektion mit einem geeigneten Händedesinfektionsmittel ist bei infektiösen Durchfallerkrankungen empfehlenswert, in bestimmten Fällen (Rotavirus, Norovirus, EHEC – Infektion) sogar erforderlich.

Zum Abtrocknen der Hände sollten Handtücher personenbezogen verwendet werden. Empfehlenswert sind auch Einweghandtücher.

Eine Desinfektion des Toilettensitzes, der Toilettenschüssel oder anderer mit Stuhl oder Erbrochenem verschmutzten Flächen bzw. Gegenständen ist nur in besonderen Fällen bei Anordnung durch das Gesundheitsamt erforderlich. Normalerweise ist es ausreichend die Toilette oder andere verschmutzte Flächen oder Gegenstände regelmäßig (d. h. täglich oder bei Bedarf, sichtbarer Verschmutzung etc.) mit einem handelsüblichen Reiniger zu säubern.

#### Dienstgebäude

Im Pinderpark 4  
90513 Zirndorf

#### Öffnungszeiten

MO-DO 08:00-16:00 Uhr  
FR 08:00-12:30 Uhr

#### und nach Vereinbarung

MO-DO 07:00-18:00 Uhr

#### Bus & Bahn

**Bus**  
70/72 Landratsamt  
112/152/154 Banderbacher Str.

**Bahn**  
R11 Zirndorf Bahnhof

#### Kontakt Vermittlung

Telefon: 0911-9773-0  
Telefax: 0911-9773-1803  
gesundheitsamt@lra-fue.bayern.de  
www.landkreis-fuerth.de

#### Bankverbindung

**Sparkasse Fürth**  
IBAN: DE1176250000190050005  
BIC Code: BYLADEM1SFU  
**Postbank Nürnberg**  
IBAN: DE14760100850006852858  
BIC Code: PBNKDEFF

Unterwäsche und sonstige stuhlverschmutzte Wäsche sollte separat bei möglichst hohen Temperaturen (mindestens 60°C, besser wäre jedoch Kochwaschgang und nicht Sparprogramm) gewaschen und danach gebügelt werden. Das Einweichen von nicht kochfester Wäsche in Desinfektionslösung vor dem Waschen stellt auch eine Möglichkeit dar, infektiöse Keime abzutöten.

**Infektionsschutz-Gesetz:**

Nach Infektionsschutzgesetz müssen infektiöse Durchfallerkrankungen der zuständigen Gesundheitsbehörde gemeldet werden (§6, §7 IfSG, §34 IfSG).

Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen

In Gemeinschaftseinrichtungen (Schulen, Kindergärten etc.) kann es leicht zu einer Übertragung von infektiösen Durchfallerkrankungen kommen.

**Schule:**

Aus diesem Grund darf Ihr Kind die Schule erst wieder besuchen, wenn sich das Allgemeinbefinden normalisiert hat und die Durchfälle abgeklungen sind (geformter Stuhl). Ein Ärztliches Attest ist nicht nötig.

**Kindergarten / Hort etc.**

Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist (§ 34 Abs. 1 IfSG). Inwieweit ein ärztliches Attest/Bescheinigung im Einzelfall von Nöten ist, ist von der Kindergartenleitung zu entscheiden.

Diese altersabhängige Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres eine erheblich höhere Inzidenz (Rate an Neuerkrankungen) an infektiösen Gastroenteritiden besteht, die im Vorschulalter häufiger von Kind zu Kind übertragen werden können, da in diesem Alter die korrekte Anwendung der Händehygiene häufig noch nicht konsequent eingehalten wird.

**Wiederzulassung nach 3 negativen Stuhlproben:**

Bei bestimmten schweren Erkrankungen (z.B. EHEC-Infektion) sind 3 negative Stuhlproben für eine Wiederzulassung in die Gemeinschaftseinrichtung erforderlich. In diesen seltenen Fällen setzen wir uns persönlich mit den Betroffenen in Verbindung.

Wir hoffen zumindest einen Teil Ihrer Fragen mit diesem Merkblatt beantwortet zu haben und wünschen allen Erkrankten eine baldige Genesung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Gesundheitsamt